

Steuerguthaben auf Neuinvestitionen

Das Steuerguthaben auf betriebliche Investitionen wurde für 2021 und 2022 verlängert. Nachfolgend gebe ich einen kurzen Überblick dazu:

Wer hat Anrecht auf das Steuerguthaben?

Alle in Italien ansässigen Unternehmen d.h. alle Betriebe, unabhängig von der Rechtsform, dem Tätigkeitssektor oder der Größe des Unternehmens können das Steuerguthaben verwenden.

Somit können auch Pauschalunternehmer, landwirtschaftliche Unternehmer und Freiberufler dieses Steuerguthaben nutzen. Letzter dürfen jedoch keine Beihilfen im Bereich Industrie 4.0 in Anspruch nehmen.

Was wird gefördert?

Die Beihilfe kann für alle betrieblichen Neuinvestitionen, auch in Form von Leasing, angewandt werden. Erstmals für 2021 werden nun bei den „normalen“ Investitionen auch immaterielle Vermögensgegenstände genannt.

Ausgeschlossen bleiben weiterhin Anlagegüter wie Pkw's, Immobilien und Güter mit einem Abschreibungssatz unter 6,5 Prozent. Lkw und Nutzfahrzeuge (autocarro) sind zugelassen.

Die Investitionen in materielle und immaterielle Sachgüter gemäß "Industrie 4.0" sind weiterhin förderbar. Diese müssen wie bisher die gesetzlichen Vorgaben der "Industrie 4.0" erfüllen.

Wie lange gilt die Maßnahme?

Die Steuerguthaben betreffen Investitionen, die ab 16.11.2020 und bis 31.12.2022 realisiert werden. Der Geltungsbereich bzw. die Realisierung der Investition kann bis 30.06.2023 erweitert werden, sofern innerhalb 31.12.2022 die Bestellung vom Lieferanten angenommen und eine Anzahlung von mindestens 20 Prozent der Anschaffungskosten geleistet wird.

Wie hoch ist das Steuerguthaben?

Das Steuerguthaben kann für 2021 je nach Art der Investition zwischen 10% und 50% des Anschaffungswertes betragen.

Ab 2022 beträgt das Steuerguthaben je nach Art der Investition zwischen 6% und 40% des Anschaffungswertes.

Was soll/muss auf der Rechnung stehen?

In der Rechnung für den Kauf der Investition muss explizit auf das anwendbare Fördergesetz hingewiesen werden:

„Ankauf unter Anwendung des Steuerguthabens laut Art. 1, Abs. 1051-1063 Ges. Nr. 178/2020“

Fehlt dieser Hinweis, kann dies auch im Nachhinein berichtigt werden. Hierzu ist die Rechnung auszudrucken und der Hinweis auf der Rechnung anzubringen.

Wie kann das Steuerguthaben verwendet werden?

Das Steuerguthaben

- kann im Jahr der Inbetriebnahme der Investition bzw. bei Investitionen im Bereich "Industrie 4.0" im Jahr der Vernetzung ausschließlich für die Kompensierung genutzt werden;
- kann für Steuerzahler mit Erlösen bzw. Vergütungen bis zu 5 Millionen Euro in einem Jahr verwendet werden. Die Investitionen in "normale" Sachanlagen und „normale“ immaterielle Anlagewerte müssen vom 16. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021 getätigt worden sein;
- kann bei speziell technologischen Investitionen (Industrie 4.0) in 3 jährlichen Raten kompensiert werden.

Das Steuerguthaben verfällt nicht und kann über die gesetzlich vorgesehene Dauer hinaus verwendet werden.

Zusätzliche Informationen:

Das Steuerguthaben zählt nicht zum besteuerten Einkommen.

Bei Investitionen in Maschinen gemäß "Industrie 4.0" mit einem Einzelwert von mehr als 300.000 Euro ist ein beeidigter Bericht eines Sachverständigen erforderlich, der die technischen Voraussetzungen der Investition und deren Vernetzung bestätigt.

Bei Investitionen unter 300.000 Euro können vom Steuerpflichtigen oder vom rechtlichen Vertreter der Gesellschaft die technischen Voraussetzungen der Investition in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt werden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329